

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) über den 20. März 2026 geschlossenen isolierten Beherrschungsvertrag zwischen der United Internet AG in ihrer Eigenschaft als Organträgerin und der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) in ihrer Eigenschaft als Organgesellschaft gemäß § 293a Abs. 1 AktG (Top 11 der Hauptversammlung der United Internet AG vom 21. Mai 2026)

Der Vorstand der United Internet AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Nummer HRB 5762 („**Organträgerin**“) und der Vorstand der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 112114 („**Organgesellschaft**“) erstatten den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Abs. 1 AktG über einen isolierten Beherrschungsvertrag (nachfolgend auch „**BHV**“ genannt) zwischen der United Internet AG und der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE), den die Parteien 20. März 2026 unterzeichnet haben. Eine Abschrift des BHV ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt.

Dieser Bericht dient der Unterrichtung der Aktionäre beider beteiligten Unternehmen und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen der Aktionäre sowohl der Organträgerin als auch der Organgesellschaft. Es wird dabei zunächst der Abschluss und die Wirksamkeit des BHV dargestellt (Ziffer 1), bevor die einzelnen Regelungen des BHV erläutert werden (Ziffer 2). Schließlich wird über die Ausgangssituation der beiden Vertragsparteien sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des BHV berichtet (Ziffer 3).

1. Abschlussmodalitäten und Wirksamkeit des Vertrages

Der BHV wurde am 20. März 2026 zum einen durch das zur Gesamtvertretung berechtigte Mitglied des Vorstands der United Internet AG, Herrn Carsten Theuer, sowie einem Prokuristen der United Internet AG, Herrn Lutz Laffers, und zum anderen durch das einzige und damit alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE), Herrn Martin Düker, unterzeichnet.

Der Vorstand der United Internet AG hat in einer Sitzung am 17. März 2026 beschlossen, den BHV abzuschließen und der Hauptversammlung der United Internet AG am 21. Mai

2026 vorzuschlagen, dem Abschluss des BHV zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der United Internet AG hat sich in seiner Sitzung am 18. März 2026 auch mit dem Vorgang befasst und ebenfalls beschlossen, der Hauptversammlung der United Internet AG am 21. Mai 2026 die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss des BHV vorzuschlagen.

Entsprechende Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Organgesellschaft wurden jeweils am 20. März 2026 gefasst.

Die Wirksamkeit des BHV setzt die Zustimmung der Hauptversammlung sowohl der United Internet AG als auch der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) sowie die Eintragung des Bestehens des BHV in das für die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) zuständige Handelsregister voraus.

2. Erläuterung des BHV

Der BHV zwischen der United Internet AG und der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Leitung (§ 1 des BHV)

§ 1 des BHV enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive und zentrale Regel, wonach die Organgesellschaft als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die United Internet AG hat danach das Recht, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Bevollmächtigten, dem Leitungsorgan der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Der Vorstand der Organgesellschaft ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 308 Abs. 2 S. 1 und 2 AktG verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten (§ 1 Abs. 3 des BHV). Die Organträgerin kann dem Vorstand der Organgesellschaft jedoch keine Weisungen erteilen, den BHV zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden (§ 1 Abs. 2 S. 2 BHV). Weisungen bedürfen nach § 1 Abs. 2 S. 3 des BHV der Textform.

Die rechtliche Selbstständigkeit beider Gesellschaften bleibt durch den Abschluss des BHV unberührt.

2.2 Auskunftsrecht (§ 2 des BHV)

Die Organträgerin ist berechtigt, jederzeit die Bücher, Schriften und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu verlangen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung und insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle zu berichten. Diese Regelung ist Voraussetzung für eine sorgfältige Ausübung der der Organträgerin auf Basis des BHV zustehenden Leitungsmacht

2.3 Verlustübernahme (§ 3 des BHV)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, sieht § 3 des BHV die Verpflichtung der Organträgerin vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen.

Die Pflicht zur Verlustübernahme ist die Kehrseite der durch den BHV begründeten Leitungsmacht der Organträgerin.

2.4 Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 4 BHV)

Die Organgesellschaft ist nach § 4 des BHV mit Zustimmung der Organträgerin berechtigt, Beträge aus seinem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Wurden solche anderen Rücklagen während der Dauer des BHV bei der Organgesellschaft gebildet, so können diese, soweit rechtlich zulässig, auf Verlangen der Organträgerin den anderen Gewinnrücklagen entnommen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Daneben ist eine Abführung als Gewinn möglich.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des BHV gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen an die Organträgerin wird in § 4 Abs. 3 des BHV dagegen ausgeschlossen.

2.5 Fälligkeit, Verzinsung und Abschlagszahlungen (§ 5 des BHV)

In § 5 Abs. 1 des BHV wird bestimmt, dass der Anspruch der Organgesellschaft auf den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 3 des BHV mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig wird. Es kommt also nicht darauf an, dass die Organgesellschaft für das relevante Geschäftsjahr bereits einen Jahresabschluss auf- oder festgestellt hat.

Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Organgesellschaft ist jedoch für die Erfüllung des Anspruchs auf Verlustübernahme aus § 3 des BHV insoweit von Bedeutung, als § 5 Abs. 2 des BHV bestimmt, dass der Anspruch auf Ausgleich spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen ist.

Nach § 5 Abs. 3 des BHV sind die Ansprüche der Organgesellschaft ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, das heißt ab dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, bis zu dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Erfüllung entsprechend der §§ 352, 353 HGB in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe des jeweils auszugleichenden Betrages zu verzinsen. Nach der bei Erstattung dieses Berichts aktuellen Fassung des § 352 Abs. 1 HGB wären die Ansprüche nach § 3 des BHV daher mit 5 % p.a. zu verzinsen.

Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die Organgesellschaft nach § 5 Abs. 4 des BHV unverzinsliche Vorschüsse auf einen ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehenden Verlustausgleich verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

2.6 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 6 des BHV)

Der BHV wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG.

Der BHV wird, entsprechend § 294 AktG, mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der Leitungsbefugnis der Organträgerin – für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft ausgeübt werden, da es keine rückwirkende Beherrschung gibt.

Der BHV ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des BHV regeln die Möglichkeiten der Beendigung des BHV. Zum einen kann der BHV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden (§ 6 Abs. 2 des BHV). Zum anderen wird in § 6 Abs. 3 des BHV klargestellt, dass auch eine fristlose Kündigung oder eine einvernehmliche Aufhebung des BHV mit sofortiger Wirkung möglich ist, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung, sonstige Übertragung oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
- b) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
- c) der Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft,
- d) die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft unter Anwendung des § 307 AktG,
- e) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
- f) die Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass die sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrags sein können,

- g) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
- h) bei einer Börseneinführung der Organgesellschaft,
- i) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte der Organträgerin zuzurechnen ist,
- j) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, oder
- k) wenn die Anerkennung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.

Kündigungserklärungen bedürfen stets der Schriftform (§ 6 Abs. 2 S. 2 und § 6 Abs. 3 S. 2 des BHV).

Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kommt in Betracht, dass der BHV unterjährig beendet wird, d.h. vor Ablauf eines Geschäftsjahres endet. Für diesen Fall regelt § 6 Abs. 4 des BHV, dass dann nach den für den Jahresabschluss der Organgesellschaft geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. der Kündigung aufzustellen ist. Ergibt sich aus dieser Abgrenzungsbilanz für den betroffenen Zeitraum ein Verlust, greift die Verlustübernahmepflicht der Organträgerin nach § 3 des BHV ein.

2.7 Schlussbestimmungen (§ 7 des BHV)

In § 7 Abs. 1 des BHV ist aus Beweisgründen eine Bestimmung vorgesehen, aufgrund derer Änderungen oder Ergänzungen des BHV der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 7 Abs. 2 des BHV enthält eine sogenannte salvatorische Klausel. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des BHV oder das Vorhandensein einer Vertragslücke im BHV die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des BHV insgesamt nicht. Stattdessen sind die betroffenen Bestimmungen zu ersetzen oder die Lücken auszufüllen. Diese Regelung ist in der Praxis Standard und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Es sind aktuell keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine der Bestimmungen des BHV unwirksam oder undurchführbar sein könnte.

2.8 Keine Festlegungen von Ausgleich und Abfindung und keine Prüfung des Vertrags mangels außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaft

In dem BHV waren keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft (§§ 304, 305 AktG) vorzusehen, da die United Internet AG die alleinige Aktionärin der Organgesellschaft ist. Eine Bewertung der am BHV beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung waren daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Ausführungen zu Bewertungen können somit entfallen.

Da die United Internet AG alleinige Aktionärin der Organgesellschaft ist, bedurfte es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des BHV durch einen externen, sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer).

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des BHV

3.1 Ausgangssituation der Parteien

United Internet AG

a) Überblick

Die United Internet AG wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die United Internet AG mit Beschluss

der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 formwechselnd in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,00 umgewandelt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital, sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der United Internet AG aktuell EUR 192.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 6. März 2023).

Die United Internet AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des United Internet-Konzerns. Das Geschäftsjahr der United Internet AG ist das Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens der United Internet AG ist nach § 2 der Satzung die Erbringung von Marketing-, Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Telekommunikation, der Informationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung oder verwandten Bereichen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind. Die United Internet AG ist dabei berechtigt, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenzufassen und sich auf die Leitung oder Verwaltung der Beteiligungen zu beschränken. Die United Internet AG ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich sind. Schließlich ist die United Internet AG berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Mitglieder des Vorstands der United Internet AG sind Herr Ralph Dommermuth (Vorsitzender des Vorstands) und Herr Carsten Theurer.

Die United Internet AG wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung).

Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der United Internet AG gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

b) Holdingsstruktur

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die Organgesellschaft.

c) Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen.

Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE)

a) Überblick

Die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) wurde am 19. Februar 2026 mit Sitz in Düsseldorf unter der Firma Atrium 334. Europäische VV SE gegründet. Die erstmalige Eintragung der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) erfolgte am 2. März 2026 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 112114). Die United Internet AG hat am 19. März 2026 sämtliche Aktien an der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) dinglich erworben und ist seitdem die Alleinaktionärin der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE). Die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) hat ihre aktuelle Geschäftsadresse in der Kurt-Schumacher-Str. 18-20, 53113 Bonn (zukünftig: Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur). Ihr Grundkapital beträgt Euro 120.000,00. Es ist vollständig einbezahlt.

Gegenstand des Unternehmens der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) ist nach § 2 der aktuellen Satzung die Verwaltung eigener Vermögenswerte.

Die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Mitglied des Vorstandes bestellt, vertritt dieses die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung) erteilen. Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Alleiniges Mitglied des Vorstandes der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) ist Herr Martin Düker. Als einziges Mitglied des Vorstandes vertritt er die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) daher allein. Herr Düker ist als Mitglied des Vorstandes vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit.

Das Geschäftsjahr der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) ist das Kalenderjahr, wobei das erste Wirtschaftsjahr von der Gründung der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) an, bis zum 31. Dezember 2026 ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

b) Geschäftstätigkeit

Bei der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) handelte es sich im Zeitpunkt des Erwerbs durch die United Internet AG um eine auf Vorrat gegründete Gesellschaft (sogenannte Vorratsgesellschaft). Wie zahlreiche andere Unternehmen gründet auch die United Internet AG andere Gesellschaften (unter anderem in der Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*)) auf Vorrat oder erwirbt diese von einementsprechend spezialisierten Anbieter, welcher Gesellschaften lediglich gründet und als sogenannte Vorratsgesellschaft ohne operative Tätigkeit vorhält, um diese Gesellschaften anschließend an Dritte zu verkaufen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, bei Bedarf ohne einen gegebenenfalls langwierigen Gründungs- und

Eintragungsprozess schnell auf eine wirksam bestehende Gesellschaft zurückgreifen zu können.

Im Anschluss an den Erwerb befindet sich die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) gegenwärtig in der Vorbereitung für eine mögliche künftige Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding. Zu diesem Zweck soll die Satzung der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus ist eine Änderung der Firma in United Internet Administration Holding SE und eine Verlegung des Sitzes der Atrium 334. Europäische VV SE nach Montabaur beabsichtigt.

Die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) hat derzeit (noch) kein Personal und war vor dem Erwerb aller Aktien durch die United Internet AG am 19. März 2026 nicht operativ tätig.

c) Ergebnissituation und Gewinnabführung

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) können nur wenige Ausführungen gemacht werden, weil sie sich gegenwärtig in der Vorbereitung für eine mögliche künftige Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding befindet und zuvor nicht operativ tätig war. Bis auf Weiteres verwaltet die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) ihre eigenen Vermögenswerte, konkret ihr Grundkapital in Höhe von Euro 120.000,00.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu diesem BHV separat auch ein isolierter Gewinnabführungsvertrag zwischen der United Internet AG und der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) abgeschlossen wurde. Dieser Gewinnabführungsvertrag ist Gegenstand des **Tagesordnungspunktes 12** der Hauptversammlung der United Internet AG, die für den 21. Mai 2026 einberufen wurde, und wird dementsprechend unter diesem Tagesordnungspunkt ausführlich behandelt. Es wird zudem ein separater Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) erstattet, der alle wesentlichen Gesichtspunkte dieses Gewinnabführungsvertrages

schriftlich erläutert. Auf diesen separaten schriftlichen Bericht wird daher an dieser Stelle verwiesen.

3.2 Gründe für den Abschluss des BHV

Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG wird durch die United Internet AG als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Es entspricht dabei den Führungsgrundsätzen innerhalb des United Internet-Konzerns, dass Konzerngesellschaften ohne außenstehende Anteilseigner bei Bedarf über einen Unternehmensvertrag geführt werden, soweit dies zulässig und sinnvoll ist.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung einer Tochtergesellschaft und ihre Integration in den United Internet-Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der United Internet AG insbesondere möglich, dem Vorstand der Organgesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse uneingeschränkt Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der United Internet AG und der Organgesellschaft sicherzustellen. Ein Beherrschungsvertrag lässt auch gegebenenfalls erforderliche nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu, nur in seltenen Ausnahmefällen greift das Weisungsrecht nicht ein. Durch einen Beherrschungsvertrag kann zudem das konzernweite Cash-Pooling leichter umgesetzt werden, welches zentral für einen effizienten Liquiditätseinsatz innerhalb der Unternehmensgruppe ist.

Zudem ist es rechtlich und steuerlich zielführend, bei der United Internet AG Gesellschaften vorzuhalten, die einerseits keine oder zumindest noch keine größere Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, aber bereits über einen Beherrschungsvertrag mit der United Internet AG verbunden sind. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität im Einzelfall. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass unter den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen sowie bei einem sich teilweise sehr schnell wandelnden Markt- und Wettbewerbsumfeld, zügige und zugleich eingehend geprüfte Investitionsentscheidungen und deren kurzfristige Umsetzung notwendig waren. In solchen Konstellationen hat es sich bewährt, dass Gesellschaften wie die Organgesellschaft bereits mit einem Beherrschungsvertrag ausgestattet sind, damit die

sich bietenden Opportunitäten bestmöglich genutzt werden können. Durch den Abschluss von Beherrschungsverträgen mit Gesellschaften wie der Organgesellschaft wird insbesondere gewährleistet, dass die United Internet AG ohne Zuwarten auf die nächste ordentliche Hauptversammlung oder eine mit hohem Aufwand verbundene Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sofort gegenüber dem betroffenen abhängigen Unternehmen die Stellung eines beherrschenden Unternehmens einnehmen und das betreffende abhängige Unternehmen sofort in den konzerninternen Organkreis einbezogen werden kann. Damit ist eine optimale steuerliche und gesellschaftsrechtliche Einbindung in den United Internet-Konzern bereits jetzt gesichert. Diesen Vorteilen für die United Internet AG stehen Vorteile für die Organgesellschaft gegenüber, für welche die Pflicht zur Verlustübernahme im Rahmen des BHV eine finanzielle Absicherung begründet.

Aus diesen Gründen ist der Abschluss von Beherrschungsverträgen mit Gesellschaften wie der Organgesellschaft eine gängige und weit verbreitete Praxis - auch bei börsennotierten Unternehmen.

Steuerliche Gründe

Mit Hilfe des BHV erfüllt die Organgesellschaft die Voraussetzung der organisatorischen Eingliederung in die umsatzsteuerliche Organschaft der United Internet AG. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft bei der Organträgerin United Internet AG, zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch die Organträgerin erfüllt werden. Des Weiteren sind Leistungen zwischen den Gesellschaften innerhalb des Organkreises als Innenumsätze nicht steuerbar. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft die Organträgerin. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.

Die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz geregelt und im Umsatzsteuer-Anwendungserlass der Finanzverwaltung weiter präzisiert. Danach wird mit dem Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 Abs. 1 AktG regelmäßig vom Vorliegen der für die umsatzsteuerliche Organschaft notwendigen organisatorischen Eingliederung

ausgegangen. Neben dieser organisatorischen Eingliederung sind weitere Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft die finanzielle Eingliederung (welche durch den Erwerb sämtlicher Aktien der Organgesellschaft erfüllt wird) und die wirtschaftliche Eingliederung, wobei diese maßgeblich von der zukünftigen Tätigkeit der Organgesellschaft abhängt.

Die umsatzsteuerliche Organschaft reduziert in erster Linie den administrativen Aufwand und bietet zudem durch die nicht steuerbaren Innenumsätze einen Finanzierungsvorteil. Um die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der United Internet AG rechtssicher zu gewährleisten, ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags notwendig. Der BHV trägt somit zu einer optimalen umsatzsteuerlichen Struktur im Interesse beider Gesellschaften bei.

Alternativen

Zur Erreichung der vorstehend dargestellten Ziele kommen andere Gestaltungen, insbesondere andere Arten von Unternehmensverträgen (§ 292 AktG) nicht in Betracht, da diese nicht das für einen Beherrschungsvertrag zentrale Weisungsrecht begründen. Aus diesem Grund ist auch das Absehen von dem Abschluss des BHV keine sinnvolle Option. Zwar würden die United Internet AG und die Organgesellschaft in diesem Fall einen faktischen Konzern bilden, aber bei diesem würde kein Weisungsrecht im Sinne des § 308 AktG existieren. Zudem ist der BHV unabdingbare Voraussetzung für die beabsichtigte umsatzsteuerliche Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen.

Es ist vorliegend auch sinnvoll, einen isolierten BHV abzuschließen, auch wenn parallel zwischen der United Internet AG und der Organgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden soll. Zwar sind in der Praxis in solchen Fällen kombinierte Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge nicht unüblich, doch müssen Gewinnabführungsverträge zwingend eine Laufzeit von fünf Jahren aufweisen. Wird diese Voraussetzung im Einzelfall nicht erfüllt, droht die Aberkennung der ertragsteuerlichen Organschaft, die durch den Gewinnabführungsvertrag begründet wird. Eine solches Laufzeiterfordernis besteht im Zusammenhang mit einem Beherrschungsvertrag nicht. Es hat sich dabei in der Vergangenheit gezeigt, dass aufgrund der bereits oben angesprochenen sich ständig verändernden Rahmenbedingungen, sowie der Volatilität des Markt- und Wettbewerbsumfelds, Maßnahmen geplant oder umgesetzt werden

mussten, bei denen das Bestehen sowohl des Beherrschungs- als auch des Gewinnabführungsvertrages nicht mehr alle oder nicht mehr vorwiegend die Vorteile bieten würde, die im relevanten Zeitpunkt für den Abschluss beider Verträge relevant waren. Mit Blick auf solche Konstellationen hat es sich bewährt, die notwendige Flexibilität zu besitzen, einen Beherrschungsvertrag isoliert beenden zu können ohne dabei gleichzeitig zwingend einen damit verknüpften Gewinnabführungsvertrag ebenfalls beenden zu müssen, insbesondere für den Fall, dass bei diesem die notwendige fünfjährige Laufzeit für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organshaft noch nicht abgelaufen ist.

Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre

Durch den BHV unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der United Internet AG, die demgemäß entsprechend § 308 AktG gegenüber dem Vorstand der Organgesellschaft weisungsberechtigt ist. Dem steht die Verpflichtung der United Internet AG zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der United Internet AG keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend der §§ 304 und 305 AktG geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des BHV ergibt somit, dass er sowohl für die United Internet AG als auch die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE) vorteilhaft und im Interesse beider Unternehmen ist.

Montabaur, den 20. März 2026

United Internet AG

Der Vorstand



Ralph Dommermuth

Vorsitzender des Vorstands



Carsten Theurer

Mitglied des Vorstands

Montabaur, den 20. März 2026

Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United

Internet Administration Holding SE)

Der Vorstand



Martin Düker

Vorstand



Beherrschungsvertrag

zwischen der

United Internet AG,

Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762,

- nachfolgend "**Organträgerin**" genannt -

und der

Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE), Kurt-Schumacher-Str. 18-20, 53113 Bonn (zukünftig Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 112114,

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt und dieses zusammen mit der Organträgerin jeweils eine "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**" -

Präambel

Die Organträgerin hält sämtliche Aktien an der Organgesellschaft und ist somit alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, durch diesen Vertrag eine einheitliche unternehmerische Leitung der Organgesellschaft zu gewährleisten und eine umsatzsteuerliche Organschaft mit steuerlicher Wirkung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Leitung

- (1) Die Organgesellschaft als abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung der Organträgerin als herrschendem Unternehmen.
- (2) Die Organträgerin hat das Recht, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Bevollmächtigten, dem Leitungsorgan der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen, die dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2, Satz 1 und 2 AktG zu befolgen hat. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Weisungen bedürften der Textform.
- (3) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.

§ 2

Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist berechtigt, Bücher, Schriften und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft jederzeit einzusehen. Das Leitungsorgan der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche organisatorische, geschäftliche und rechtliche Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Neben den vorstehend vereinbarten Rechten hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung und dabei insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

§ 3

Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen.

§ 4

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Wurden während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt, so können diese Beträge, soweit rechtlich zulässig, den anderen Gewinnrücklagen auf Verlangen der Organträgerin entnommen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.
- (3) Die Abführung von Beträgen an die Organträgerin aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

§ 5

Fälligkeit, Verzinsung, Abschlagszahlungen

- (1) Ansprüche der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Verpflichtung der Organträgerin zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
- (3) Ansprüche der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages sind im Zeitraum zwischen deren Fälligkeit ab dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis zu ihrer tatsächlichen Erfüllung entsprechend den §§ 352, 353 HGB in deren jeweiliger Fassung in Höhe des jeweils auszugleichenden Betrages zu verzinsen.
- (4) Die Organgesellschaft kann von der Organträgerin auf einen von dieser für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag unverzinsliche Vorschüsse verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 6

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der Leitungsbefugnis der Organträgerin – rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Monats in Schriftform gekündigt werden. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- (3) Dieser Vertrag kann vorzeitig - auch mit sofortiger Wirkung - durch einvernehmliche Aufhebung oder durch Kündigung beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Aufhebung oder Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Beendigung gelten insbesondere:
 - a) die Veräußerung, die Einbringung, sonstige Übertragung oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
 - b) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
 - c) der Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft,
 - d) die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft unter Anwendung des § 307 AktG,
 - e) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
 - f) die Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrags sein können,

- g) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
 - h) bei einer Börseneinführung der Organgesellschaft,
 - i) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte der Organträgerin zuzurechnen ist,
 - j) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, oder
 - k) wenn die Anerkennung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.
- (4) Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach den für den Jahresabschluss der Organgesellschaft geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. der Kündigung aufzustellen; für einen eventuellen Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gilt § 3 entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. eine Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Montabaur, den 20. März 2026

Für die United Internet AG:



Carsten Theurer

Vorstandsmitglied



Lutz Laffers

Prokurist

Montabaur, den 20. März 2026

Für die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE):



Martin Düker

Vorstandsmitglied